

Statuten Solawi Rütiwies

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Solawi Rütiwies» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger sowie nichtgewinn-orientierter Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Algetshausen, Uzwil

2. ZWECK UND ZIEL

Solidarische Landwirtschaft (Solawi) basiert auf der direkten Zusammenarbeit von Landwirt*Innen und Konsument*Innen. Dahinter stehen der Wille zu mehr Selbstbestimmung bei der Nahrungsmittelproduktion und der Wunsch nach einer wirklich nachhaltigen Landwirtschaft.

Der Verein möchte seine Mitglieder mit natürlichen und gesunden Lebensmitteln versorgen. Durch einen Mitgliederbeitrag, der die Produktionskosten der Lebensmittelproduktion deckt, haben sie Anrecht auf einen Teil der Ernte / Erzeugnisse. Durch gelegentliche Mitarbeit erleben sie die Vielfältigkeit der Natur und erfahren, wie ihre Lebensmittel produziert werden. Durch ihre Mitbestimmung an der Mitgliederversammlung können sie die Weiterentwicklung des Vereins mitgestalten.

3. MITGLIEDSCHAFT

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

3.1 MITGLIEDER

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag (Lebensmittelabo), der sie zum Bezug von Lebensmitteln berechtigt, welche für und mit der "Solawi Rütiwies" hergestellt werden. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Anteilscheine dienen zur Beteiligung an Infrastruktur- und anderen Kosten. Um Lebensmittel von der Solawi Rütiwies beziehen zu können, muss mind. 1 Anteilschein gezeichnet werden.

Passivmitglieder besitzen einen Anteilschein, beziehen aber kein Lebensmittelabo. Sie werden zu Vereinsversammlungen eingeladen und haben ein Stimmrecht.

3.2 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Neumitglieder werden durch Zeichnung eines Anteilscheines aufgenommen. Sie anerkennen mit dem Beitritt die Statuten und das Betriebsreglement.

3.3 AUSTRITT VON MITGLIEDERN

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer schriftlichen Kündigung zuhanden des Vorstandes, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Austritt aus dem Verein, kann der Anspruch auf den Verkauf (Rückzahlung) des Anteilscheins innerhalb eines Jahres schriftlich bei dem Vorstand geltend gemacht werden. Sein Wert wird wie folgt berechnet:

Die Basis der Berechnung ist die Bilanz per 31.12. Ist das Eigenkapital (proportional angepasstes Anteilscheinkapital, Reserven, Gewinnvortrag und Jahresgewinn) höher als das einbezahlte Anteilscheinkapital, wird der Anteilschein maximal zum Wert des Einzahlungsbetrages zurückgekauft. Wird das Eigenkapital infolge von Verlusten reduziert, verkleinert sich der Wert des Anteilscheins proportional.

Der Auszahlungsbetrag des Anteilscheins wird fällig nach einer Mindesthaltedauer von 5 Jahren. Er berechnet sich aufgrund der letzten Bilanz und wird innert 30 Tagen nach der Frühjahresversammlung und nach Genehmigung der Jahresrechnung erstattet.

Wird der Anspruch auf den Verkauf des Anteilscheins nicht innerhalb eines Jahres nach Austritt geltend gemacht, erlischt dieser Anspruch.

3.4 VERSICHERUNG DER MITGLIEDER

Der Verein Solawi Rütiwies übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung bei Unfällen oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung.

3.4 GÖNNERBEITRÄGE

Gönner*Innen können den Verein mit einer Spende unterstützen. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

4. ORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Projektgruppen
4. Die Revisionsstelle

4.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich, im 1. und im 3. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Email einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident / die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden nötig.

Die ordentliche oder ausser-ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet; bei Fehlen durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Aktuar/die Aktuarin führt ein Protokoll bezüglich Versammlungsentscheide.

4.1.1 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- > Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- > Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Genehmigung des Budgets
- > Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- > Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- > Entlastung der Vorstandsmitglieder
- > Änderung und Festsetzung der Statuten
- > Auflösung des Vereins

4.2 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mindestens eine der Personen ist Eigentümer*in des Betriebes. Die Präsidentin / der Präsident wird durch den Vorstand aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Mitgliedern nach vorgängiger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Einsatz, der über die normale Mitarbeit der Mitglieder hinausgeht, Lebensmittel beziehen.

4.2.1 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen

- > Abnahme des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- > Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements
- > Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- > Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden Aufgabenbeschriebe
- > Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- > Koordination der anfallenden Arbeiten
- > Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- > Einsetzen von Projektgruppen
- > Einberufung der Mitgliederversammlung

4.3 DIE PROJEKTGRUPPEN

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Erlassen des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Als Revisoren können auch Nicht-Mitglieder oder eine Treuhandfirma gewählt werden.

5. FINANZEN

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- > dem Anteilscheinkapital
- > den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- > Darlehen, Schenkungen, Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar, nach vorgängiger Terminvereinbarung.

6. VERHÄLTNIS ZUM GESETZ

Alle in den Statuten nicht geregelten Verhältnisse beurteilen sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

7. AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist dann die Aufgabe des Vorstands, die zur Auflösung des Vereins nötigen Schritte einzuleiten. Zuerst müssen die Schulden getilgt werden. Danach werden die Anteilsscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet.

Ein allfälliger finanzieller Überschuss muss zwingend an eine nicht-gewinnorientierte, gemeinnützige Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen werden (z.B. an die Solawi-Kooperationsstelle oder einen anderen Solawi-Verein). Die Hauptversammlung entscheidet darüber.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden mittels elektronischer Abstimmung am 31. Mai 2023 angenommen nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2023

Algetshausen, den 28.9.23

SOLAWI RÜTIWIES

Die Präsidentin:  (Liliane Kesseli-Künzle)

Der Vorstand:  (Julian Künzle)

 (Miriam Iseli)